

Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ulm

Hauptsatzung vom 26.11.1997 in der Fassung vom 11.10.2017	Neue Fassung
I. Allgemeine Bestimmungen § 5 Beschließende Ausschüsse	I. Allgemeine Bestimmungen § 5 Beschließende Ausschüsse
(4) Nach den Bestimmungen der jeweiligen Betriebssatzung wird je ein Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe „Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm“ und „Alten- und Pflegeheim Wiblingen“ gebildet.	(4) Nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wird ein Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm“ gebildet.
§ 11 (entfällt)	gestrichen
II. Aufgaben und Zuständigkeiten A. Gemeinderat § 13 Zuständigkeiten im Einzelnen	II. Aufgaben und Zuständigkeiten A. Gemeinderat § 12 Zuständigkeiten im Einzelnen
18. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§§ 10 Abs. 2, 102, 103, 104, 106 GemO);	18. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§§ 10 Abs. 2, 102, 102a , 103, 103a , 104, 105a , 106, 106a GemO);
23. Erteilung von Weisungen an die Vertreter/-innen der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden in Angelegenheiten nach Nr. 38;	23. Erteilung von Weisungen an die Vertreter/-innen der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden in Angelegenheiten nach Nr. 41 ;
26. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 95 Abs. 2 GemO)	26. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt und des Sondervermögens (§95 Abs. 2 und § 96 GemO)
30. Gewährung von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften (ausgenommen Wohnungsbürgschaften nach den gesetzlichen Vorschriften) und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von jeweils mehr als 1.500.000 €;	30. Gewährung von Darlehen (ausgenommen Kassenkredite und Kassenverstärkungsmittel an die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe, siehe § 22 Nr. 24), Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften (ausgenommen Wohnungsbürgschaften nach den gesetzlichen Vorschriften) und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von jeweils mehr als 1.500.000 €;
31. Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken im Wert von mehr als 250.000 €;	wird zu 33.

32. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO sowie von Vermächtnissen und Erbschaften je über 150.000 €;

34. Erlass von Ansprüchen im Wert von mehr als 250.000 €, Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 €, Niederschlagung von Insolvenzforderungen von mehr als 1.000.000 € sowie Stundung von Forderungen von mehr als 1.000.000 €.

35. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall;

(neu)

31. Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen von mehr als 1.500.000 €;

wird zu 34.

(neu)

32. Gewährung von sonstigen Zuwendungen, Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen mit einem Betrag von mehr als 150.000 €, sofern diese nicht auf Basis einer vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie oder Vereinbarung gewährt werden, in der der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist;

33. Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken und Archivalien im Wert von mehr als 250.000 €;

wird zu 37.

34. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO sowie von Vermächtnissen und Erbschaften je über 150.000 €;

(neu)

35. Sponsoringverträge mit einem Wert von über 150.000 €;

Bisherige 33. wird zu 36.

37. Erlass von Ansprüchen im Wert von mehr als 250.000 €, Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 €, Niederschlagung von Insolvenzforderungen von mehr als 1.000.000 € sowie Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen von mehr als 1.000.000 €.

38. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1.000.000 € im Einzelfall;

Bisherige 36. wird zu 39.

37. alle Angelegenheiten, die - soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind - den Betrag von 1.000.000 € im Einzelfall überschreiten; über Vergaben entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss ohne wertmäßige Begrenzung;

40. alle Angelegenheiten, die - soweit nicht andere Wertgrenzen festgelegt sind - den Betrag von 1.000.000 € im Einzelfall überschreiten;

Bisherige 38. wird zu 41.

Bisherige 39. wird zu 42.

B. Beschließende Ausschüsse
§ 16 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss
Kultur

1. die Förderung von Wissenschaft und Kunst;
2. Angelegenheiten des Stadtarchivs;
3. Angelegenheiten der Stadtbibliothek;
4. Angelegenheiten des Ulmer Theaters;
5. Angelegenheiten des Ulmer Museums;
7. Angelegenheiten der Ulmer Musikschule;
10. Angelegenheiten von Donauaktivitäten bezüglich Kultur;
11. Angelegenheiten des Donaufestes;

B. Beschließende Ausschüsse
§ 15 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss
Kultur

1. die Förderung von Wissenschaft, Kunst **und Kultur**;
 2. Angelegenheiten des **Hauses der Stadtgeschichte** – Stadtarchiv;
 3. Angelegenheiten der Stadtbibliothek **Ulm**;
 4. Angelegenheiten des **Theaters Ulm**;
 5. Angelegenheiten des **Museums Ulm**;
 7. Angelegenheiten der **Musikschule der Stadt Ulm**;
 - entfällt**
 - entfällt**
- Bisherige 12. wird zu 10.**
- Bisherige 13. wird zu 11.**

§ 17 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss
Bildung und Soziales

- (1) 6. Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII;
- (1) 12. Angelegenheiten von Familien, Kindern und Jugendlichen;
- (2) Die Geschäftskreise des Betriebsausschusses Alten- und Pflegeheim Wiblingen (§ 20) und des Jugendhilfeausschusses (§ 22) bleiben unberührt.

§ 16 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss
Bildung und Soziales

- (1) 6. Grundversorgung und Hilfen nach **SGB IX und SGB XII**;
 - (1) 12. Angelegenheiten von Familien, Kindern und Jugendlichen, **einschließlich der Hilfen nach SGB VIII**;
 - (2) Der Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses (§ 22) bleibt unberührt.
-

§ 18 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	§ 17 Geschäftskreis Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt
(1) 2. Planung und Ausführung von landschaftsgärtnerischen Vorhaben, Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;	2. Planung und Ausführung von landschaftsgärtnerischen Vorhaben, Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen; Angelegenheiten des Tiergartens;
§ 20 Geschäftskreis Betriebsausschuss Alten- und Pflegeheim Wiblingen	entfällt
C. Oberbürgermeister/-in § 23 Allgemeine Zuständigkeiten, übertragene Aufgaben	C. Oberbürgermeister/-in § 21 Allgemeine Zuständigkeiten, übertragene Aufgaben
(2) 2. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13 und S 2 bis S 18 TVöD sowie der Aushilfen, der Praktikanten und Praktikantinnen und der sonstigen in Ausbildung stehenden Personen;	(3) 2. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13 und S 2 bis S 18 TVöD sowie der Aushilfen, der Praktikanten und Praktikantinnen und der sonstigen in Ausbildung stehenden Personen; Feststellen der Eingruppierung aller Beschäftigten.
§ 24 Geschäfte der laufenden Verwaltung	§ 22 Geschäfte der laufenden Verwaltung
2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bauvorhaben mit einem Aufwand bis zu 250.000 € im Einzelfall;	2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, inklusive Architekten- und Ingenieurleistungen;
3. Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken im Wert bis zu 25.000 €;	3. Erwerb und Veräußerung von Kunstwerken und Archivalien im Wert bis zu 125.000 € ;
11. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und dgl. sowie an Einzelpersonen nach Maßgabe der dem Haushaltsplan beigefügten Zuschussliste bzw. der vom Gemeinderat erlassenen Förderrichtlinien;	12. Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen auf Basis von vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien oder Vereinbarungen, in denen der zu gewährende Betrag eindeutig geregelt ist und kein Ermessensspielraum besteht;
12. sonstige (einmalige) Freigebigkeitsleistungen bis zu 25.000 €;	(neu) 13. Gewährung von Investitions- und Sanierungszuschüssen bis zu einer Höhe von 125.000 €;
13. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 60.000 €;	14. Gewährung von sonstigen Zuwendungen, Zuschüssen und Freigebigkeitsleistungen bis zu 25.000 €;
	15. Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 125.000 €;
	Bisherige 14. wird zu 16.

18. Stundung von Forderungen bis zu 375.000 € für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten sowie von Forderungen bis zu 250.000 € für mehr als 3 Monate;

20. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 60.000 € im Einzelfall (§ 84 GemO);

22. Gewährung von Darlehen bis zu 250.000 €;

23. Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;

27. Fortschreibung der Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau bei eigener Verantwortung um bis zu 60.000 €

Bisherige 15. wird zu 17.

Bisherige 16. wird zu 18.

Bisherige 17. wird zu 19.

20. Stundung und Vollstreckungsaufschub von Forderungen bis zu 375.000 € für einen Zeitraum bis zu 3 Monaten sowie von Forderungen bis zu 250.000 € für mehr als 3 Monate;

Bisherige 19. wird zu 21.

22. Zulassung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu **125.000 €** im Einzelfall (§ 84 GemO);

Bisherige 21. wird zu 23.

(neu)

24. Gewährung von Kassenkrediten bzw. Kassenverstärkungsmitteln an die städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe in unbegrenzter Höhe;

(neu)

25. Gewährung von Darlehen für Investitionen bis zum Gesamtbetrag von 500.000 €;

26. Gewährung von sonstigen Darlehen bis zu 250.000 €, soweit nicht die Ziffern 24 und 25 maßgebend sind;

27. Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung (einschließlich der übertragenen Kreditermächtigungen aus Vorjahren);

Bisherige 24. wird zu 28.

Bisherige 25. wird zu 29.

Bisherige 26. wird zu 30.

31. Fortschreibung der Baukosten bei Investitionsmaßnahmen im Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Landschaftsbau bei eigener Verantwortung um bis zu 125.000 €

Bisherige 28. wird zu 9.

D. Ortschaftsrat
§ 25 Allgemeine Zuständigkeiten,
übertragene Aufgaben

D. Ortschaftsrat
§ 23 Allgemeine Zuständigkeiten,
übertragene Aufgaben

(2) 7. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall von mehr als 25.000 € bis 250.000 €. **entfällt**
